

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 26.05.1821 publ. 31.05.1821

daß er ein ehrliebender und gebildeter Soldat sey.

§. 20. Die beurlaubten und verabschiedeten Unterofficiers und Soldaten müssen die ihnen ertheilte Verdienst-Medaille oder sonstige Ehrenzeichen nur auf reinlichem und gutem Anzuge tragen und darauf halten, daß sie einige neue Medaillen-Bänder in Vorrath haben, denn es ziemt sich wohl, daß ein Ehrenzeichen stets sauber und gut gehalten werde, da es die Brust des treuen und braven Kriegers ziert.

Ein jeder Unterofficier und Soldat soll ein Exemplar dieser Instruction erhalten.

19) Regierungs-Bekanntmachung
vom 26. May 1821. publ. May 31.
e. a.

Wenn nach einer von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm 14. April 1818. genehmigten Vereinbarung zwischen den Friesoythe und den Osterschepfer Gemeinheits-Interessenten die von letzteren im Amtsdistricte Friesoythe bisher exercirte Koppelweide aufgehoben und dagegen denselben der vierte Theil des Compascuum überlassen, auch Landesherrlich bestimmt worden ist, daß diese der Dorffschaft Osterscheps zufallende Fläche von

Uderweite Bestimmung der Grenzen zwischen dem Friesoythe u. Zwischenahn.